V E R E I N B A R U N G

über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 177 Baugesetzbuch

Modernisierungsvereinbarung

Zwischen der	Gemeinde Bad Klosterlausnitz	
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn K. Steinbrücker	- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
und	Familie Straße 07639 Bad Klosterlausnitz	- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

wird gemäß Richtlinie für die Bescheinigung durch die Gemeinde für Steuerbegünstigungen nach § 7h des Einkommensteuergesetzes (EStG) in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/1999) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Grundstück des Eigentümers in ***Bad Klosterlausnitz***

Straße:
Gemarkung: ***Bad Klosterlausnitz*** Flur: Flurstück:
Grundbuchbezirk: ***Bad Klosterlausnitz*** Grundbuchblatt:

liegt im förmlich festgelegten **Sanierungsgebiet „Bad Klosterlausnitz“**.

Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen hat das Gebäude Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. der Eigentümer verpflichtet sich, an dem Gebäude auf dem o.g. Grundstück Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
   Dies sind:

   -

   -

   -

2. Der Eigentümer verpflichtet sich, folgende Auflagen zu erfüllen:

3. Die Ausstellung der steuerlichen Bescheinigung nach § 7h EStG setzt voraus, dass die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 durchgeführt werden.

4. Der Eigentümer wird alle die Durchführung dieser Vereinbarung betreffenden Fragen mit der Gemeinde abstimmen.

§ 2
Grundlagen

Der Vereinbarung nach § 1 liegt zugrunde:

- Einvernehmenserklärung der Gemeinde für baurechtliche Verfahren im Sanierungsgebiet nach § 144 (1) Nr. 1 BauGB vom

§ 3
Durchführung

1. Die in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen sind baldmöglichst zu beginnen.

2. Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einholen.

3. Auf die Genehmigungspflicht von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

§ 4
Kostenträger und Förderung

1. Der Eigentümer trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

2. Es wurden keine Vereinbarungen zu Maßnahmen innerhalb der Städtebauförderung zwischen den beiden Unterzeichnern getroffen.

§ 5
Änderungen

1. Beabsichtigt der Eigentümer, von den in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Der Eigentümer wird die Gemeinde über die Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sind unterrichten, ihr auf Verlagen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.

2. Der Eigentümer wird der Gemeinde unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die Durchführung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Maßnahmen schriftlich anzeigen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, die Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

§ 7
Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, die modernisierten und instandgesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder in Stand zusetzen.

§ 8
Eigentümerwechsel

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück während der in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Gemeinde nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 9
Unwirksamkeit von Bestimmungen, Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung.

2. Die Partner verpflichten sich, im Wege der Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

3. Sollten bei der Durchführung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Partner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform.

Bad Klosterlausnitz, den

den ……..

……

Steinbrücker
Bürgermeister
der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

……..

Eigentümer